

Informationen

zur Nachbarschaftshilfe



Nachbarschaftshilfe
Sachsen-Anhalt

2025

Landeskoordinierungsstelle
Nachbarschaftshilfe Sachsen-Anhalt

Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) e.V.



Kontakt

Gesellschaft für Prävention im Alter (PiA) e.V.
Landeskoordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe Sachsen-Anhalt

Postadresse:

Breitscheidstr. 51
39114 Magdeburg

E-Mail: info@nh-sachsen-anhalt.de

Telefonische Sprechzeiten:

Montag und Dienstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
unter: (0391) 242 055 41
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 15.00 Uhr
unter: (0391) 88 64 615

Besucheradresse:

Leiterstraße 4
39104 Magdeburg

Sprechzeiten:

Dienstag von 10.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 10.00 bis 13.00 Uhr



www.nachbarschaftshilfe-sachsen-anhalt.de

GEFÖRDERT DURCH



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

BEGLEITET VON



Institut für
Gerontologische
Forschung e.V.

PiA e.V.

[Prävention im Alter]



> Inhaltsverzeichnis

- 01** Was ist Nachbarschaftshilfe?
S. 2
- 02** Rechtliche Grundlagen
S. 4
- 03** Wie funktioniert die Registrierung ?
S. 6
- 04** Abrechnung
S. 7
- 05** Ansprechpartner
S. 10



01 Was ist Nachbarschaftshilfe?

Mit kleinem Aufwand Menschen glücklich machen.

Bei der Nachbarschaftshilfe unterstützen engagierte Einzelpersonen hilfe- und pflegebedürftige Menschen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld bei Dingen des alltäglichen Lebens und bei der Bewältigung von Alltagsherausforderungen. Sie ermöglichen ihnen somit, möglichst lange am sozialen Leben teilzunehmen und in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben zu können. Mit Ihrer Hilfe entlasten Sie auch die Angehörigen der Pflegebedürftigen oder den Pflegebedürftigen nahestehende Personen.

Bei der Nachbarschaftshilfe werden Hilfe- und Pflegebedürftige stundenweise durch Nachbarschaftshelfende betreut und aktiviert. Sie strukturieren, aktivieren, stärken, versorgen und begleiten. Dies soll selbstorganisiert und eigenverantwortlich in Abstimmung mit der zu unterstützenden Person erfolgen. Nachbarschaftshelfende können dabei beispielsweise folgende **niedrigschwellige Entlastungsleistungen erbringen:**

- Gemeinsame Freizeitgestaltung wie Vorlesen, Ausflüge unternehmen, Spazieren gehen
- Einkäufe erledigen
- Hilfe bei der Haushaltsführung oder Gartenarbeit
- Begleitung zu Ärzten und Behörden
- Unterstützung bei der Nutzung eines Smartphones oder Tablets



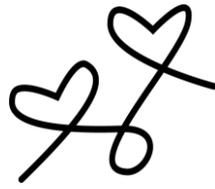
Nicht vorgesehen sind pflegerische oder medizinische Tätigkeiten!

Als Nachbarschaftshelfende sind Sie nicht dafür qualifiziert pflegerische oder medizinische Tätigkeiten zu übernehmen. Weiterhin erhalten eingetragene Pflegepersonen eine finanzielle Unterstützung in Form von Pflegegeld, wohingegen Sie als Nachbarschaftshelfende eine Aufwandsentschädigung durch den Entlastungsbetrag erhalten. Diese Geldleistungen können nicht kombiniert werden.



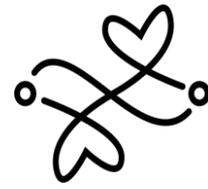
Soziale Kontakte knüpfen

Nachbarschaftshilfe ist eine sinnvolle Aufgabe, die das Miteinander in der Nachbarschaft fördert und dazu beiträgt, neue Bekanntschaften zu machen.



Wohlbefinden fördern

Abwechslungsreichtum und der Einsatz der eigenen Talente tragen dazu bei, sich selbst und anderen Freude zu bereiten und fördern die gegenseitige Wertschätzung.



Gegenseitige Unterstützung

Gegenseitige schnelle und unkomplizierte Hilfe sowie der Austausch von Sichtweisen und Impulsen verbindet Menschen verschiedener Altersgruppen.

Fit für die Nachbarschaftshilfe.

Die Nachbarschaftshilfe in Sachsen-Anhalt ist eine Tätigkeit, die Sie als Privatperson in Ihrer Freizeit ehrenamtlich durchführen. Dafür erhalten Sie keine Vergütung sondern eine Aufwandsentschädigung als Belohnung für Ihr Engagement und zur Deckung entstandener Kosten. Aus diesem Grund kann die **Nachbarschaftshilfe nicht in gewerblicher Form** durchgeführt werden und zählt weder als Nebengewerbe noch als Anstellung.

Da die Nachbarschaftshilfe eine ehrenamtliche Tätigkeit darstellt, die durch Einzelpersonen erbracht wird, besteht keine Anzeigepflicht beim Arbeitgeber und die erhaltene Aufwandsentschädigung ist steuerfrei. Beachten müssen Sie jedoch, dass Sie sich als Privatperson selbst versichern müssen. **Sie sollten mindestens eine Haftpflichtversicherung aufweisen.** Empfohlen wird außerdem eine Unfallversicherung.

Mit Unterschreiben der Registrierungsunterlagen verpflichten Sie sich außerdem zur **Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht**. Das bedeutet, dass Sie keine medizinischen oder namentlich zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse Dritter unbefugt offenbaren dürfen. Die Weitergabe des Namens, der Versicherungsnummer oder medizinischer Diagnosen ohne Einverständnis der pflegebedürftigen Person ist nicht erlaubt. Dies schließt auch Daten die dem Sozialgeheimnis unterliegen, mit ein. Die **Verpflichtung auf Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit** als Nachbarschaftshelfende fort. Die Landeskoordinierungsstelle Nachbarschaftshilfe Sachsen-Anhalt sowie alle ihr unterstehenden Servicepunkte sind ebenso zur Einhaltung der Verschwiegenheit verpflichtet. Uns anvertraute Daten werden nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben.

02 Rechtliche Grundlagen

Nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) haben allen Pflegebedürftigen, die zu Hause versorgt werden und einen Pflegegrad haben, Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Form des sogenannten Entlastungsbetrages. Dabei handelt es sich um einen einheitlichen Zuschuss der Pflegeversicherung in Höhe von bis zu 131 Euro im Monat. Dieser kann in Sachsen-Anhalt für Unterstützungsleistungen eines ambulanten Pflegedienstes, einem Angebot zur Unterstützung im Alltag oder für Nachbarschaftshilfe abgerechnet werden. Der Betrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags einzusetzen.

Mit Neufassung der Pflege-Betreuungs-Verordnung (PflBetrVO) des Landes Sachsen-Anhalt können seit dem 18.05.2023 auch Einzelpersonen, die Nachbarschaftshilfe als Entlastungsbetrag bei den Pflegeversicherungen für erbrachte Betreuungs- und Entlastungsleistungen abrechnen.

Zur erfolgreichen Registrierung müssen Nachbarschaftshelfende nach § 10 PflBetrVO folgende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen:

(1) Die Nachbarschaftshilfe darf nur durch **volljährige natürliche Einzelpersonen** erbracht werden, die

1. **nicht in häuslicher Gemeinschaft** mit der zu unterstützenden Person leben,
2. **nicht als Pflegeperson** im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu unterstützenden Person tätig sind,
3. **nicht** mit der zu unterstützenden Person **bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert** sind,
4. eine vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte **Schulung zur Nachbarschaftshilfe** absolviert haben sowie
5. eine Unterstützung von **höchstens zwei anspruchsberechtigten Pflegebedürftigen gleichzeitig** in einem Umfang von **insgesamt höchstens 30 Stunden je Kalendermonat** erbringen.

[...]

(3) Nach der Anerkennung erfolgt **im Abstand von je drei Jahren eine vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte Fortbildung.**

Steuer

Grundsätzlich müssen Aufwandsentschädigungen und finanzielle Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten in voller Höhe beim Finanzamt angegeben werden. Für bestimmte Tätigkeiten sind jedoch Freibeträge definiert.

Die Regelung zur Steuerfreiheit von Nachbarschaftshilfe nach § 3 Nr. 36 EStG greift unter der Bedingung, dass Sie einen pflegebedürftigen Menschen versorgen und damit eine "sittliche Pflicht" erfüllen. Ausführlicher heißt es: "Einnahmen für [...] Hilfen bei der Haushaltsführung pflegebedürftiger Personen [...] mindestens aber bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI" sind nach § 3 Nr. 36 EStG nicht steuerpflichtig.

Bei Fragen dazu bitte an das zuständige Finanzamt wenden!

Versicherungsschutz

Es besteht kein Versicherungsschutz über die Pflegekassen oder über die sogenannte Sammelversicherung der Länder. Der persönliche Haftpflichtversicherungsschutz ist hier entscheidend. Für die verbindliche Abklärung eines ausreichenden Versicherungsschutzes ist damit jeder persönlich zuständig.

Unterstützungsleistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe werden in der Regel als Gefälligkeitsdienste eingestuft. Es besteht in diesem Fall eine sogenannte Haftungsbeschränkung, welche stillschweigend, also auch ohne vorherige Vereinbarung vorliegt. Das bedeutet, dass sich Nachbarschaftshelfende und Nachbarn (stillschweigend) darauf einigen, dass die normale Haftung nicht gilt (im Normalfall haftet nämlich derjenige für einen Schaden, der diesen verursacht hat).

Dieser Umstand sollte vor Beginn der nachbarschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt werden. Sicherheitshalber gilt es darauf zu achten, dass die private Haftpflichtversicherung die sogenannten „Gefälligkeitsschäden“ ausdrücklich mit abgedeckt. Die Versicherungen müssen dann auch im Falle von leichter Fahrlässigkeit den Schaden regulieren.

Ein gesetzlicher Unfallschutz trifft dann zu, wenn es sich um eine ernstliche Tätigkeit mit einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Wert handelt, die einem fremden Unternehmen (oder normaler Privathaushalt) zu dienen bestimmt ist, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht, die nach den konkreten Umständen des Einzelfalls arbeitnehmerähnlich ist. Maßgeblich für die Entscheidung, ob dieser Schutz greift, ist letztlich die Abklärung des jeweiligen Einzelfalls. Ein Unfallversicherungsschutz über die Pflegekassen oder über die sogenannte Sammelversicherung der Länder besteht nicht.

Bei Fragen dazu bitte an die zuständige Versicherung wenden!

03 Wie funktioniert die Registrierung?

1. Beratung

Ob telefonisch, per Mail oder vor Ort, wir beraten Sie zum Thema Nachbarschaftshilfe und beantworten Ihre Fragen.



2. Antrag

Sie erhalten von uns den Antrag auf Anerkennung als Nachbarschaftshelfende. Diesen müssen Sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden. Beachten Sie dabei die gesetzlichen Voraussetzungen. Diese müssen alle erfüllt sein, sonst können wir Sie nicht registrieren. Den Antrag können Sie uns per Post oder Mail (Scan/Foto) zusenden.

3. Schulung

Sie können sich auf unserer Website (www.nachbarschaftshilfe-sachsen-anhalt.de/veranstaltungen) alle aktuell verfügbaren Schulungstermine anschauen und sich direkt anmelden.

Sollten Sie alternativ über eine Ausbildung (Krankenpfleger, Altenpfleger, Sozialpädagoge, Physiotherapeut o.ä.) oder Weiterbildung (Betreuungskraft o.ä.) verfügen, senden Sie uns bitte einen Nachweis zu. Wir prüfen dann, ob eine Befreiung von der Qualifizierungsschulung möglich ist.



4. Registrierung



Nach der Prüfung aller vorliegenden Unterlagen erfolgt die Registrierung bei den Pflegekassen immer im Monatsabstand zu Beginn eines Monats.

Nach der Registrierung erhalten Sie dann postalisch die Bestätigung und die ersten Abrechnungsbögen. Der Entlastungsbetrag kann dann rückwirkend zum Monat der Antragstellung abgefordert werden.

04 Abrechnung

Die Leistungen der Nachbarschaftshilfe werden im Kostenerstattungsverfahren auf Antrag (siehe Abrechnungsformulare) **rückwirkend** pro Monat gezahlt. Das bedeutet, dass Sie entstehende Kosten zunächst auslegen müssen und anschließend von der Pflegeversicherung zurückgezahlt bekommen. Rechnungen, Quittungen, Stundenzettel oder sonstige Belege sind dabei nicht nötig. Die Abrechnungsformulare, die Sie von uns erhalten, sind für die Abrechnung der Nachbarschaftshilfe in Sachsen-Anhalt ausreichend.

Um den Entlastungsbetrag abrechnen zu können, wurden in Abstimmung mit den Pflegeversicherungen zwei einheitliche Abrechnungsformulare festgelegt. Zur Abrechnung **nutzen Sie bitte immer nur eines der Formulare!**

Folgende 2 Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

1. Der Pflegebedürftige rechnet den Entlastungsbetrag selbstständig mit seiner Pflegeversicherung ab (**siehe Formular Abrechnung über die Versicherten**) und erhält den Entlastungsbetrag auf sein Konto.
2. Der Nachbarschaftshelfende rechnet den Entlastungsbetrag mit Abtretungserklärung des Pflegebedürftigen mit dessen Pflegeversicherung ab (**siehe Formular Abrechnung über die Nachbarschaftshelfenden**) und erhält den Entlastungsbetrag auf sein Konto.

Achten Sie als Nachbarschaftshelfende auf Ihre Stundenanzahl. Es dürfen höchstens zwei anspruchsberechtigte Pflegebedürftige gleichzeitig in einem Umfang von insgesamt höchstens 30 Stunden je Kalendermonat betreut werden. Das bedeutet, dass Sie bei einer pflegebedürftigen Person 30 h/ Monat aufwenden dürfen und bei zwei pflegebedürftigen Personen ebenfalls nur insgesamt 30 h/ Monat! Unterstützung von mehr als zwei pflegebedürftigen Personen pro Kalendermonat dürfen Sie nicht bei der Pflegeversicherung abrechnen.

Weiterhin gibt es keinen festgelegten Stundenlohn. Besprechen Sie sich dazu mit der pflegebedürftigen Person, welche Beträge Sie beide für angemessen halten.

Nicht in Anspruch genommene Beträge für zurückliegende Monate können in den Folge Monaten des Kalenderjahres, bis maximal zum 30.06. des Folgejahres berücksichtigt werden. Sind in einem Monat höhere Ausgaben entstanden, können so angefallene Gelder mit genutzt werden. Der Betrag darf dabei nicht höher liegen, als der durchschnittliche Pflegedienst berechnen würde. Bedenken Sie außerdem, dass die Abrechnung ausschließlich bei der Pflegekasse der Pflegebedürftigen eingereicht werden muss!

Ausfüllhilfe für das Formular Abrechnung über die Versicherten.



Dieses Formular bitte direkt bei der Pflegekasse des/der Versicherten einreichen!

ABRECHNUNG des Entlastungsbetrages über die VERSICHERTEN im Rahmen der Nachbarschaftshilfe nach § 45b SGB XI

Name und Vorname der/des Versicherten _____ Geburtsdatum _____
 PLZ _____ Ort _____
 Straße _____
 Versicherungsnummer _____ Telefonnummer _____

Tragen Sie hier den Monat und das Jahr der Abrechnung ein. Auch quartalsweise Abrechnungen sind möglich. Fragen Sie dazu bei der Pflegeversicherung direkt nach.

Hier tragen Sie den Gesamtbetrag, den Sie für einen oder mehrere Monate haben möchten, ein.

Denken Sie daran, nicht mehr als 30 h/ Monat abzurechnen!

Erklärung der/des Versicherten

Für den Monat: _____ Jahr: _____
 Ich bitte um Erstattung der Kosten in Höhe von _____ EUR auf mein Bankkonto.
 Die Betreuung hat an insgesamt _____ Stunden stattgefunden.

Name des ggf. abweichenden Kontoinhabers _____
 Name des Geldinstitutes _____
 IBAN _____ BIC _____

Die Versicherung überweist das Geld auf das hinterlegte Konto. Nur im Fall eines abweichenden Kontos muss dieses Feld ausgefüllt werden.

Ort, Datum _____
Unterschrift der/des Versicherten/Bevollmächtigten

Beachten Sie, dass die pflegebedürftige oder eine bevollmächtigte Person unterschreiben muss.

Erklärung der/des Nachbarschaftshelfenden

Name und Vorname der/des Nachbarschaftshelfenden _____ Geburtsdatum _____
 PLZ _____ Ort _____
 Straße _____ Geburtsort _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Betreuung und Entlastung unter Einhaltung der Rahmenvorgaben der Pflegebetreuungsverordnung Sachsen-Anhalt in der o. g. Zeit durchgeführt habe und dafür den vorgenannten Betrag erhalten bzw. den Erhalt vereinbart habe.

Ort, Datum _____
Unterschrift der/des Nachbarschaftshelfenden

Vergessen Sie nicht die Unterschrift des Nachbarschaftshelfenden!

Dieses Formular bitte direkt bei der Pflegekasse des/der Versicherten einreichen!

Mit diesem Kreuz bestätigen die Nachbarschaftshelfenden, tatsächlich Nachbarschaftshilfe unter Beachtung der geltenden Vorschriften geleistet zu haben.

Ausfüllhilfe für das Formular Abrechnung über die Nachbarschaftshelfenden.

Tragen Sie hier den Monat und das Jahr der Abrechnung ein. Auch quartalsweise Abrechnungen sind möglich. Fragen Sie dazu bei der Pflegeversicherung direkt nach.

Hier tragen Sie den Gesamtbetrag, den Sie für einen oder mehrere Monate haben möchten, ein.

Denken Sie daran, nicht mehr als 30 h/ Monat abzurechnen!

Dieses Formular bitte direkt bei der Pflegekasse des/der Versicherten einreichen!



ABRECHNUNG des Entlastungsbetrages über die NACHBARSCHAFTSHELFENDEN im Rahmen der Nachbarschaftshilfe

nach § 45b SGB XI

Name und Vorname der/des Versicherten _____ Geburtsdatum _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____

Versicherungsnummer _____ Telefonnummer _____

Erklärung der/des Versicherten

Für den Monat: _____ Jahr: _____

Ich bitte um Erstattung der Kosten in Höhe von EUR auf das unten stehende Bankkonto.

Die Betreuung hat an insgesamt Stunden stattgefunden.

Hiermit erteile ich die Abtretung des Leistungsanspruchs über den Entlastungsbetrag und gebe mein Einverständnis, dass mein/e Nachbarschaftshelfende/r den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI direkt mit Ihnen abrechnen darf.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Versicherten/Bevollmächtigten _____

Erklärung der/des Nachbarschaftshelfenden

Name und Vorname der/des Nachbarschaftshelfenden _____ Geburtsdatum _____

PLZ _____ Ort _____

Straße _____ Geburtsort _____

Name des Geldinstitutes _____

IBAN _____ BIC _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Betreuung und Entlastung unter Einhaltung der Rahmenvorgaben der Pflegebetreuungsverordnung Sachsen-Anhalt in der o. g. Zeit durchgeführt habe und dafür den Erhalt des vorgenannten Betrages vereinbart habe.

Ort, Datum _____

Unterschrift der/des Nachbarschaftshelfenden _____

Dieses Formular bitte direkt bei der Pflegekasse des/der Versicherten einreichen!

Die Versicherung überweist das Geld nur auf das Konto des Helfenden, wenn die pflegebedürftige Person mit diesem Kreuz ihren Anspruch abtritt.

Beachten Sie, dass die pflegebedürftige oder eine bevollmächtigte Person unterschreiben muss.

Mit diesem Kreuz bestätigen die Nachbarschaftshelfenden, tatsächlich Nachbarschaftshilfe unter Beachtung der geltenden Vorschriften geleistet zu haben.

Vergessen Sie nicht die Unterschrift des Nachbarschaftshelfenden!

05 Ansprechpartner

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

MehrGenerationenHaus Bitterfeld-Wolfen

Straße der Jugend 16
06766 Bitterfeld-Wolfen

Tel.: (03494) 3689498

Mail: nachbarschaftshilfe@mgh-bitterfeld-wolfen.de

Ansprechpartnerin: Frau Speldrich

Öffnungszeiten:

Do 14:00 - 18:00 Uhr

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Pfeiffersche Stiftungen

Am Schlosspark 24
39638 Gardelegen/ OT Letzlingen

Tel.: 0162 - 4901572

Mail: nachbarschaftshilfe@pfeiffersche-stiftungen.de

Ansprechpartnerin: Frau
Schönemann

Öffnungszeiten:

Di & Do 10:00 - 14:00 Uhr

Landkreis Burgenlandkreis

Freiwilligenagentur Naumburg

Wenzelsstraße 4
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 65 69 217

Mail: nachbarschaftshilfe-blk@gmx.de

Ansprechpartnerin: Frau Tauer

Öffnungszeiten:

Di 14:00 - 16:00 Uhr

Stadt Dessau-Roßlau

AWO KV Dessau-Roßlau e.V.

Parkstraße 5
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 61 90 79

Mail: nachbarschaftshilfe@awo-dessau.de

Ansprechpartnerin: Frau Andräß

Öffnungszeiten:

Di & Mi 12:00 - 15:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Stadt Halle (Saale)

AWO SPI Mehrgenerationenhaus „Pusteblume“

Zur Saaleaue 51a
06122 Halle

Tel.: (0345) 68 69 48 297

Mail: nachbarschaftshilfe-halle@awo-spi.de

Ansprechpartnerin: Frau Gottwald

Öffnungszeiten:

Di 09:30 - 12:30 Uhr

Landkreis Harz

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Halberstadt e.V.

Bödcherstraße 2
38820 Halberstadt

Tel.: (03941) 696323

Mail: a.fromm@diakonie-halberstadt.de

Ansprechpartnerin: Frau Fromm

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 09:00 - 14:00 Uhr

Landkreis Jerichower Land

benvivo gGmbH

Markt 1

39288 Burg

Tel.: 0176 324 70 657

Mail: nachbarschaftshilfe-jl@web.de

Ansprechpartnerin: Frau Fenger-Schwindack

Öffnungszeiten:

Di 14:00 - 16:00 Uhr

Tel: Do 09:00 - 11:00 Uhr

Landkreis Mansfeld-Südharz

Kreisbehindertenverband Lutherstadt Eisleben

Kleine Landwehr 6

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03475) 681841

Mail: kbv-servicepunkt@freenet.de

Ansprechpartnerin: Frau Brauer

Öffnungszeiten:

Fr 9:00 - 13:00 Uhr,

Tel: Mo & Mi 09:00 - 14:00 Uhr

Landkreis Saalekreis

AWO SPI Mehrgenerationenhaus

Roßmarkt 2

06217 Merseburg

Tel.: (03461) 823043

Mail: nbh@mghmerseburg.de

Ansprechpartner: Herr Günther

Öffnungszeiten:

Di & Do 14:00 - 17:00 Uhr

Landkreis Salzlandkreis

AWO Kreisverband Salzland e.V.

Otto-Kohle-Straße 23

39218 Schönebeck (Elbe)

Tel.: 0173 7983881

Mail: nachbarschaftshilfe@awo-slk.de

Ansprechpartner: Herr

Schwenzfeier

Öffnungszeiten:

Mo & Mi 08:00 - 12:00 Uhr

Landkreis Stendal

Bürgerinitiative Stendal e.V.

Carl-Hagenbeck-Straße 39

39576 Stendal

Tel.: (03931) 490639

Mail: info@bisev.de

Ansprechpartnerin: Frau Schulz

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 10:00 - 14:00 Uhr

Landkreis Wittenberg

denkMal-Oase Lutherstadt Wittenberg

Dessauer Straße 167

06886 Lutherstadt Wittenberg OT Piesteritz

Tel.: 0172 40 123 86

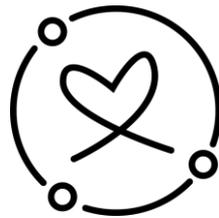
Mail: servicepunkt-nh@denkmal-oase.de

Ansprechpartner: Herr Kayser

Öffnungszeiten:

Mi & Do 12:00 - 17:00 Uhr

Danke für Ihren Einsatz und Ihr Engagement!



Weil
Nachbarschaft
mehr ist!